



Ausgabe 149 – 03. Mai 2023

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

**2. Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung
vom 27.04.2023**

Seite 4

Impressum

2. Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Hochschule Worms
vom 27.04.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 76 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Senat im Benehmen mit den Fachbereichen der Hochschule Worms am 19.04.2023 folgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Worms vom 13. Januar 2016 (Wormser Hochschulanzeiger 38, S. 2) - zuletzt geändert am 03. Januar 2022, beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 20.04.2023 (AZ: 2023-04-20_Genehmigung_RahmenPO) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms vom 13. Januar 2016 – zuletzt geändert am 03. Januar 2022, erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Neufassung: „An der Hochschule Worms gibt es An- und Abmeldetermine, die den Studierenden in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Studierenden haben sich zu jeder Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule gemäß § 30 innerhalb des Anmeldezeitraums anzumelden (Anmeldung). Davon ausgenommen können die praktische Studienphase, das Auslandssemester, die Modulprüfungen gemäß § 14 sowie die Abschlussarbeit ggf. mit Kolloquium sein, die in diesem Fall direkt über den Studiengang angemeldet werden.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „Die Studierenden können eine Anmeldung zur Prüfung innerhalb eines festgelegten Abmeldezeitraums regulär zurücknehmen (Abmeldung); danach ist die Anmeldung verbindlich; § 22 Abs. 4 bleibt unberührt. Eine solche Abmeldung ist nicht möglich, wenn ihr Fristen nach dieser Ordnung entgegenstehen. Die Abmeldung hat innerhalb der Abmeldefrist über das Online-Portal der Hochschule gemäß § 30 zu erfolgen. Nach Ablauf der An- und Abmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, 27.04.2023

Gez.
Prof. Dr. Jens Hermsdorf
Präsident der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms,
Prof. Dr. Jens Hermsdorf.